

Die Auswirkungen der Änderungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation auf die Ausbildung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Auswirkungen der Änderungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation auf die Ausbildung

—th An der großen Pressekonferenz, die vom Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Paul Chaudet, geleitet wurde, orientierte der Stabschef der Gruppe für Ausbildung, Oberstbrigadier Eichin, über die Auswirkungen auf die Ausbildung. Sie werden für unsere Leser von besonderem Interesse sein.

Organisatorische Auswirkungen

Auf den 1. Januar 1962 wird die Ausbildung

- der Straßenpolizei von der Abteilung für Heeresmotorisierung an die Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen,
- der Truppenhandwerker von der Kriegstechnischen Abteilung und der Kriegsmaterialverwaltung an die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen,
- der Luftschutztruppen von der Abteilung für Luftschutz an die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen

übergehen.

Die Organisation der Infanterieschulen soll der neuen Truppenordnung angepaßt werden, indem nach Möglichkeit die Ausbildung

- der motorisierten Infanterie auf einem Waffenplatz zusammengefaßt wird,
- der Gebirgsinfanterie auf bestimmte Waffenplätze konzentriert wird.

kurse werden inskünftig ohne Unterbruch geleistet werden, und zwar erstmals

- bei der Infanterie sowie bei den Mechanisierten und Leichten Truppen im Jahre der Umschulung auf das Sturmgewehr;
- bei den übrigen Truppengattungen mit der Einführung der neuen Truppenordnung, also ab 1. Januar 1962.

Der Wechsel in der Verteilung der Wiederholungskurse hat zur Folge, daß in den Übergangsjahren die Truppe mit 14, 11 und 9 Jahrgängen einrückt, was eine intensive Ausbildung in den Jahren der Einführung des Sturmgewehres und der neuen Truppenordnung und den unmittelbar nachfolgenden Jahren erlaubt.

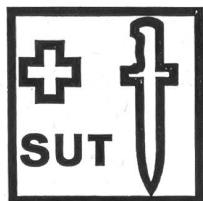
Für die Wachtmeister und höheren Unteroffiziere tritt die Herabsetzung der Wiederholungskurse von 12 auf 10 erst in Kraft, nachdem die Reduktion des Auszuges von 16 auf 12 Jahrgänge vollzogen ist, also auf den 1. Januar 1967.

Die Neuordnung der Ergänzungskurse wird zurückgestellt bis zur vollzogenen Reduktion der Landwehr auf zehn Jahrgänge. Möglicherweise wird ab 1967 für die Mehrzahl der Landwehrformationen der Turnus von drei auf zwei Jahre verkürzt.

Die neuen Landsturmurse sind für den Landsturm vom 43. bis 50. Altersjahr berechnet. Sie können somit grundsätzlich erst mit der vollzogenen Änderung der Heeresklassen eingeführt werden. Für die Übergangszeit bleibt, bei Notwendigkeit, die Durchführung von Landsturmursen vorbehalten; diese Kurse werden sich jedoch auf Wehrmänner beschränken, die das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Außerdienstliche Schießpflicht

Mit der Ausdehnung der obligatorischen Schießpflicht bis zum 42. Altersjahr werden sämtliche mit dem Sturmgewehr oder dem Karabiner ausgerüsteten Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr schießpflichtig. Die Neuregelung tritt im Jahre 1966 in Kraft für Dienstpflichtige vom 21. bis zum 41. Altersjahr, ab 1967 auch für die 42jährigen.



Freiwillig für die Freiheit

Schweizerische
Unteroffizierstage
Schaffhausen

12.-16. Juli 1961

Grundausbildung

Die Dauer der Rekrutenschulen bleibt unverändert mit 118 Tagen, für die berittenen Dragoner mit 132 Tagen. Die dem Bundesrate eingeräumte Möglichkeit, die Dauer der Rekrutenschule für Spezialisten mit besonderen technischen Ausbildungsbedürfnissen zu verlängern, kommt am ehesten in Frage für die Truppenhandwerker; vorerst bleibt es jedoch beim Bundesratsbeschuß vom 28. Dezember 1951. Die Überprüfung der besonderen Ausbildungsbedürfnisse wird erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

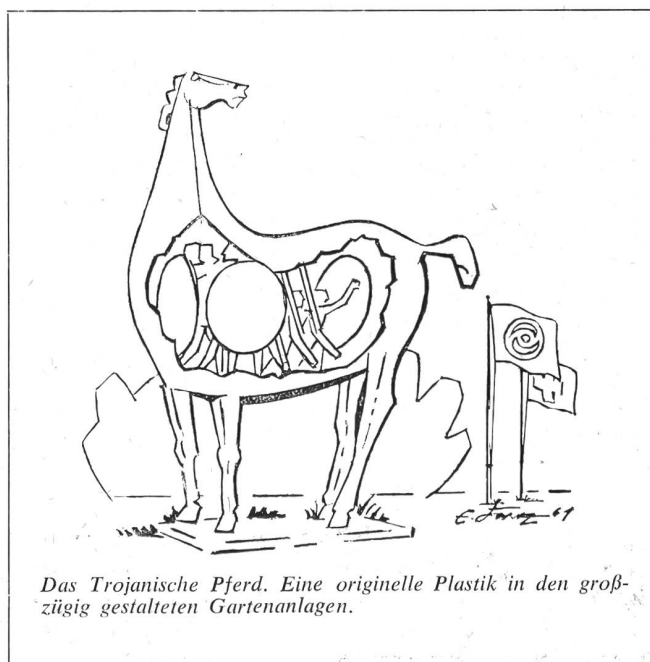
Die Unteroffiziersschulen erfahren keine Änderungen.

Für die Offiziersschulen sind gegenwärtig ausführende Beschlüsse in Vorbereitung. Sie werden voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres der Bundesversammlung vorgelegt werden; bis zur entsprechenden Beschlußfassung bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Kurse im Truppenverband (Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurse)

Eine teilweise Verlängerung der Kadervorkurse bis auf vier Tage für Offiziere und drei Tage für Unteroffiziere soll bereits auf den 1. Januar 1962 eingeführt werden, damit die Truppe schon vom nächsten Jahre an von der besseren Vorbereitung der Kader profitieren kann.

Die Verteilung der Wiederholungskurse wird an die Reduktion des Auszuges auf 12 Jahrgänge angepaßt. Die Wiederholungs-



Das Trojanische Pferd. Eine originelle Plastik in den großzügig gestalteten Gartenanlagen.